

II- 9296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/147-2/1989

1010 Wien, den 4. Dezember 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe

Durchwahl

4268 IAB

1989 -12- 04

zu 4326 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. HAUPT, HUBER
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend den Rechnungshofbericht über das
Verwaltungsjahr 1986 bezüglich § 420 Abs.6 ASVG
und die Kontrolltätigkeit der Wiener Gebiets-
krankenkasse (Nr.4326/J)

In der vorliegenden Anfrage werden an mich folgende Fragen
gerichtet:

1.) Halten Sie die Funktion eines Versicherungsvertreters
mit dem Bestehen eines Dienstverhältnisses zu dem selben
Sozialversicherungsträger für vereinbar?

2.) Werden Sie in nächster Zeit eine Novellierung von
§ 420 Abs.6 ASVG anstreben, bzw. welche Maßnahmen werden
Sie setzen, um derartige Postenvergaben in Zukunft zu
unterbinden?

3.) Wieviele Posten wurden seit dem Rechnungshofbericht
über das Verwaltungsjahr 1986 in der Wiener Gebiets-
krankenkasse neu besetzt, wieviele davon durch Versiche-
rungsvertreter?

- 2 -

4.) Welche Haltung nimmt der Leiter der Wiener Gebietskrankenkasse zu derartigen Dienstpostenbesetzungen ein?

5.) Wird der Leiter der Wiener Gebietskrankenkasse in Zukunft derartige Postenbesetzungen noch vornehmen?

6.) Wird in Zukunft die Entlohnung von Dienstnehmern der Sozialversicherungsträger, die wie Abgeordnete einen zeitaufwendigen Nebenberuf haben, ihrer eingeschränkten Tätigkeit angepaßt sein?

7.) Wie wird bei der Besetzung von Dienstposten auf die nur eingeschränkte künftige Tätigkeit eines Bewerbers abgestellt, bzw. wie schwer wiegt sie im Vergleich zu anderen Bewerbern?

8.) Nach welchen Maßstäben werden die zahlungspflichtigen Betriebe seitens der Wiener Gebietskrankenkasse geprüft, erfolgen die Prüfungen mit gleicher Häufigkeit und Intensität, bzw. warum ist dies nicht der Fall?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, zunächst grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber auf die unmittelbare Vollziehung von Sozialversicherungsgesetzen durch Organe der staatlichen Verwaltung verzichtet und diese Aufgabe den Sozialversicherungsträgern im Rahmen der Selbstverwaltung zur Besorgung übertragen

- 3 -

hat. Dem System der Selbstverwaltung entsprechend unterliegen die Organe der Sozialversicherungsträger bei Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht einem Weisungsrecht, sondern nur einem nachprüfenden Aufsichtsrecht der zuständigen staatlichen Behörde. Die oberste Aufsicht ist, soweit es sich um die hier in Rede stehenden Angelegenheiten handelt, laut gesetzlicher Anordnung mir übertragen (§ 448 Abs.1 ASVG, § 220 Abs.1 GSVG, § 208 Abs.1 BSVG, § 154 Abs.1 B-KUVG).

Was die Geltendmachung dieser Kontrollrechte anlangt, so darf nicht übersehen werden, daß dem Aufsichtsrecht Grenzen gesetzt sind. So bestimmen die Sozialversicherungsgesetze übereinstimmend, daß im Rahmen der Ausübung der Aufsicht die Gebarung der Versicherungsträger dahin zu überwachen ist, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden; die Aufsicht kann sich auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken, doch ist sie auf wichtige Fragen zu beschränken und soll in das Eigenleben und die Selbstverantwortung des Versicherungsträgers nicht unnötig eingreifen. Zu den dienstrechtlichen Angelegenheiten ist im besonderen anzuführen, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und ihren Bediensteten durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der für die Sozialversicherungsbediensteten in Betracht kommenden Richtlinien (Dienstordnungen) zu regeln sind. Daraus folgt, daß dem

- 4 -

Bundesminister für Arbeit und Soziales in seiner Eigenschaft als oberste Aufsichtsbehörde eine bestimmende Einflußnahme auf die Begründung bzw. Gestaltung von Dienstverhältnissen durch Sozialversicherungsträger, sofern dies im Rahmen der geltenden rechtlichen Normen geschieht, nicht zusteht. In diesen Fällen liegt die Verantwortung für derartige Maßnahmen ausschließlich bei den zuständigen Organen der Selbstverwaltung des in Betracht kommenden Versicherungsträgers, denen auch die in der gegenständlichen Anfrage in Betracht kommenden Agenden zur weisungsfreien Besorgung übertragen worden sind.

Für die Beantwortung der mir gestellten Fragen bin ich daher, soweit es sich nicht um Fragen rechtlicher Natur (Fragen Nr.1,2 und 6), sondern um solche handelt, die auf Tatsachenvorgängen in der Vergangenheit beruhen bzw. die voraussichtliche, in Aussicht genommene Vorgangsweise in der Zukunft betreffen (Fragen Nr.3,4,5,7 und 8), auf den Bericht der Wiener Gebietskrankenkasse angewiesen, den ich zu den in Betracht kommenden Fragen unverändert wiedergebe.

Zur Frage Nr.1:

§ 420 Abs.6 ASVG und die gleichlautenden Vorschriften der übrigen Sozialversicherungsgesetze (§ 197 Abs.6 GSVG, § 185 Abs.6 BSVG, § 132 Abs.6 B-KUVG) sehen vor, daß

- 5 -

Bedienstete eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen sind. Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ein gleichzeitiges Zusammentreffen eines Dienstverhältnisses zu einem Sozialversicherungsträger mit der Ausübung des Amtes eines Versicherungsvertreters unvereinbar ist, sodaß ich im Rahmen des geltenden Rechtes diese Frage ausdrücklich verneinen kann.

Zur Frage Nr.2:

Aus der in der Beantwortung zur Frage Nr.1 ersichtlich gemachten Rechtslage folgt aber auch, daß es einem Sozialversicherungsträger nicht verwehrt ist, mit einem aus dem Amt ausgeschiedenen Versicherungsvertreter ein Dienstverhältnis zu begründen. Ob eine derartige Maßnahme ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit als vertretbar anzusehen ist, hat jeder Sozialversicherungsträger im Einzelfall im Rahmen der Selbstverwaltung in eigener Verantwortlichkeit zu beurteilen. Da die geltende Rechtslage eine Interessenkollision eindeutig ausschließt, sehe ich keinen Grund, Gesetzesänderungen vorzuschlagen, mit denen das einem Sozialversicherungsträger auf personalrechtlichem Gebiet zustehende Recht der Entscheidungsfreiheit über das schon jetzt geltende Maß hinaus eingeschränkt wird.

- 6 -

Zur Frage Nr.3:

Aus dem Bericht der Wiener Gebietskrankenkasse:

"Die Frage, wieviele Posten seit dem Rechnungshofbericht über das Verwaltungsjahr 1986 in der Wiener Gebietskrankenkasse neu besetzt wurden, kann im Hinblick darauf, daß es sich hiebei um eine sehr große Zahl handelt und vor allem im Pflegedienst eine sehr starke Fluktuation besteht, nicht präzise beantwortet werden. Durch Versicherungsvertreter wurde seit dem genannten Zeitpunkt kein einziger Dienstposten besetzt."

Zur Frage Nr.4:

Aus dem Bericht der Wiener Gebietskrankenkasse:

"Die Besetzung von Dienstposten mit (ehemaligen) Versicherungsvertretern durch Organe der Selbstverwaltung war in der Vergangenheit eine Ausnahme und wird dies sicher auch in Zukunft bleiben."

Zur Frage Nr.5:

Die Wiener Gebietskrankenkasse ist der Ansicht, daß sich die Beantwortung zu dieser Frage aus der Antwort zur Frage Nr.4 ergibt.

- 7 -

Zur Frage Nr.6:

Die in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften für die Sozialversicherungsbediensteten sehen vor, daß den Bediensteten die zur pflichtgemäßen Ausübung eines öffentlichen Mandates, einer Gewerkschafts- oder Betriebsratsfunktion erforderliche Freizeit zu gewähren ist. Beeinträchtigt eine solche Funktion erheblich die Dienstleistung des Bediensteten und ist sie mit einem wesentlichen Einkommen verbunden, können die Dienstbezüge gekürzt oder ganz eingestellt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in der Vergangenheit diese Bestimmung stets so ausgelegt, daß die Maßnahme der Bezugskürzung bzw. Bezugseinstellung nicht im freien Ermessen des Sozialversicherungsträgers liegt, sondern bei Zutreffen der Voraussetzungen pflichtgemäß vorzunehmen ist. Was die erwähnten Voraussetzungen anlangt, so wurde vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Hauptverband im Auslegungsweg die Meinung vertreten, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Dienstleistung dann anzunehmen ist, wenn die durch die Mandatsausübung bedingte Abwesenheit vom Dienst durchschnittlich mehr als 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt und diese Dienstverhinderung nicht anderweitig ausgeglichen wird. Die Frage, welches mit der Mandatsausübung verbundene Einkommen als wesentlich anzusehen ist, wurde - ebenfalls

- 8 -

einvernehmlich mit dem Hauptverband - dahingehend beantwortet, daß dem Bediensteten durch die Ausübung einer öffentlichen Funktion kein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen soll, andererseits aber die Dienstbezüge nur für tatsächliche Dienstleistungen gezahlt werden sollen. Diese grundsätzlichen Überlegungen sind bereits im Jahre 1984 allen Sozialversicherungsträgern zur Kenntnis gebracht worden.

Zur Frage Nr.7:

Aus dem Bericht der Wiener Gebietskrankenkasse:

"Soweit die Ausübung des Abgeordnetenmandates im Nationalrat den Arbeitseinsatz des Herrn Generaldirektor-Stellvertreters Dr.Schwimmer in der Wiener Gebietskrankenkasse zeitlich beeinträchtigt, wurde diesem Umstand durch die Kürzung des Entgelts für die Tätigkeit in unserem Institut bei dem Genannten Rechnung getragen. Dieser Grundsatz gilt auch für analoge Fälle, in denen politische Mandatare bei uns beschäftigt sind."

- 9 -

Zur Frage Nr.8:

Aus dem Bericht der Wiener Gebietskrankenkasse:

"Grundsätzlich wird nach Durchführung einer Beitragsprüfung vom Prüfer festgelegt, wann die nächste Prüfung für diesen Dienstgeber durchgeführt werden soll. Die Entscheidung des Prüfers ist abhängig von der Art und dem Umfang des Betriebes, der Sorgfalt, mit der die Unterlagen des Betriebes geführt werden sowie dem Ausmaß der festgestellten Differenzen. Der vom Prüfer festgelegte Zeitraum, wann die nächste Beitragsprüfung durchgeführt werden soll (ein, zwei oder drei Jahre), wird EDV-mäßig festgehalten, bei Bedarf abgefragt, und bei der Zuteilung von Prüfungen berücksichtigt.

In Ausnahmefällen, bei besonders mangelhafter Buchführung und Insolvenzen, sind Beitragsprüfungen in kürzerem Abstand als 1 Jahr möglich bzw. notwendig. Auch bei Betriebsstillegungen kann es zu zwei Prüfungen innerhalb eines Jahres kommen.

Derzeit liegt der Prüfzeitraum durchschnittlich bei 2 1/2 Jahren, wobei der Zeitraum bei Betrieben, die nach dem Lohnstufensystem abrechnen, eher etwas kürzer ist. Bei Selbstabrechnern kann der Zeitraum etwas länger sein, da bei diesen Betrieben eine Prüfung nur für volle Kalenderjahre sinnvoll ist (ausgenommen Abschlußprüfungen).

- 10 -

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß bei Dienstgebern im Rahmen von zusätzlichen Erhebungen der Eindruck entstehen kann, besonders intensiv überprüft zu werden.

Diese Erhebungen werden über Antrag der Fachabteilungen (Feststellung von Entgeltansprüchen im Erkrankungsfall, Sonderzahlungsaktionen, Arbeitsgerichtsurteile etc.) durchgeführt und bedingen ebenfalls eine Einsicht in die Unterlagen des Betriebes. Diese Erhebungen können aber keinesfalls mit Beitragsprüfungen gleichgesetzt werden.

Durch eine Vermehrung von Dienstposten im Beitragsprüfungsdienst könnte zweifellos ein kürzerer Prüfrhythmus erreicht werden. Im Hinblick auf die derzeit ausreichende Intensität der Beitragsprüfungen und die mit einer Vermehrung der Dienstposten verbundenen erheblichen zusätzlichen Personalkosten halten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Maßnahme nicht für unbedingt notwendig."

Der Bundesminister:

